

§ 15 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis nicht an die Einzelbewertungen der gemäß § 42 Abs. 2 BBiG beauftragten Mitglieder gebunden.

(2) ¹Die Einholung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter gemäß § 39 Abs. 2 BBiG erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. ²Personen, die nach § 1 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, dürfen nicht als Gutachter tätig werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note	Wortnote	Punkte	Beschreibung
1	sehr gut	92 bis 100	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	gut	81 bis unter 92	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3	befriedigend	67 bis unter 81	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
4	ausreichend	50 bis unter 67	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft	30 bis unter 50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind
6	ungenügend	0 bis unter 30	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.